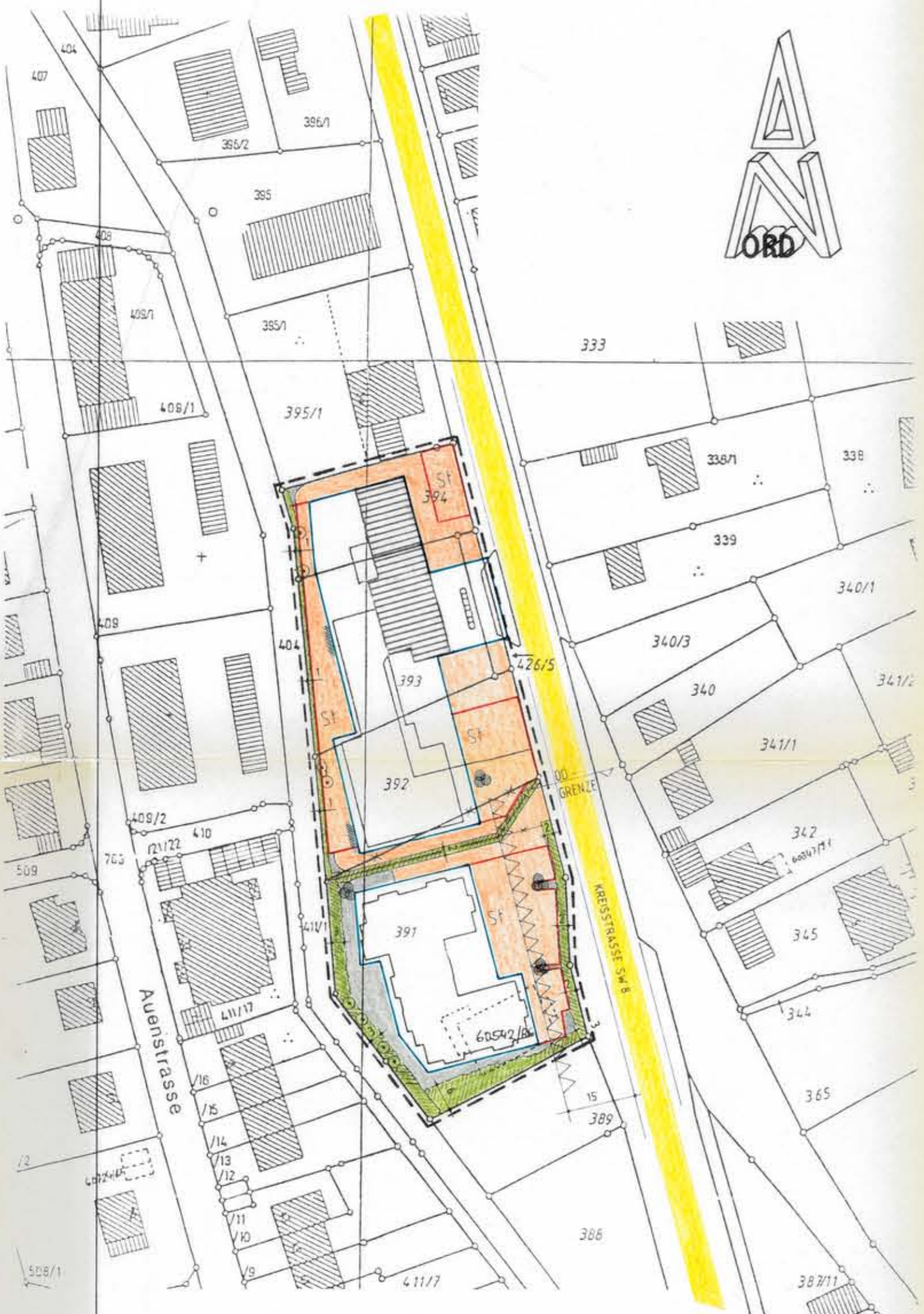


GRUENORDNUNGSPLAN 'GRUNDWIESEN'



PLANZEICHENERKLAERUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRUENORDNUNG

PFLANZBINDUNGEN FUER BAEUME UND HECKEN

- VIELFAELTIG AUFGEBAUTE HECKENPFLANZUNG ALS PFLANZGEBOT MIT STANDORTBINDUNG UND UNTER 2.4 FESTGELEGTE FORDERUNGEN (JE NACH ZUTREFFENDER LAGE).
- GRUENSTREIFEN MIT BAEUMEN I. ORDNUNG MIT STANDORTBINDUNG UND UNTER 2.4 (INNERE DURCHGRUENUNG) FESTGELEGTE FORDERUNGEN.
- PFLANZGEBOT FUER GROSSBAEUME I. ORDNUNG OHNE STANDORTBINDUNG GEMAESS 2.3.
- PFLANZGEBOT FUER LANDSCHAFTLICHE HECKENPFLANZUNG OHNE STANDORTBINDUNG GEMAESS 2.3.
- BAEUME ZU ERHALTEN
- STRAEUCHER ZU ERHALTEN

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(NACHRICHTLICHE UEBERNAHMEN - AUSZUGSWEISE)

- UMGRENZUNG VON FLAECHEN FUER STELLPLAETZE
- BAUGRENZE
- ANBAUFREIE ZONE GEM. ART. 23 BayStrWG
- VERKEHRSLAECHEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG (GRUNDSTUECKSZUFUHRT IN VERSICKERUNGSGUENSTIGER BAUWEISE)
- GRENZE DES RAEUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- PRIVATE GRUENFLAECHEN (BAUPLATZGRUENUNG)

HINWEISE

- VORHANDENE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- AUFGELASSENE GRUNDSTUECKSGRENZEN
- MASSANGABEN IN m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRUENORDNUNG

IN ERGAENZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

1. SCHUTZ DES BODENS

DER ANSTEHENDE OBERBODEN IST INSGESAMT ZUR WIEDERVERWENDUNG ZU SICHERN (DIN 18 915/3). BEI LAGERUNG UEBER 8 WOCHEN IST DER OBERBODEN ZUM SCHUTZ GEGEN EROSION ZWISCHENZUBEGRUENEN. DIE ANLAGE STRENG WIRKENDER HECKEN, Z. B. THUIJA UND ANDEREN FREMDLAENDISCHEN GEHOELZEN IST NICHT ZULAESSIG.

2. PFLANZBINDUNG

2.1 DIE PFLANZENAUSWAHL FUER BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN SOLL AUS DER STANDORTGERECHTEN ARTENZUSAMMENSETZUNG ERFOLGEN.

2.2 PFLANZENDICHTE UND QUALITAET

DIE QUALITAETSMERKMALE FUER PFLANZUNGEN RICHTEN SICH NACH DEN GUETEBESTIMMUNGEN FUER BAUMSCHULPFLANZUNGEN DIN 18916. DIE NACHFOLGEND AUFGEFUEHRTE MENGEN UND GROESSEN SIND MINDEST-ANGABEN.

HECKENPFLANZUNGEN (RICHTWERTE JE 100qm):

90 LEICHTE STRAEUCHER, SIEHE ARTENLISTE, 1 x v., 40/70cm
3 HEISTER II. ORDNUNG, SIEHE ARTENLISTE, 2 x v., 150/175cm

MINDESTANFORDERUNGEN FUER GROSSBAUMPFLANZUNGEN:

BAEUME I. ORDNUNG: HOCHSTAMM, 3 x v., STU 12/14

2.3 PFLANZBINDUNG OHNE STANDORTVORGABE

AUF DEN GRUNDSTUECKEN IST JE 200qm UNBEBAUTER GRUNDSTUECKS-FLAECHEN EIN HEIMISCHER LAUBBAUM I. ORDNUNG ZU PFLANZEN.

DIE BEPFLANZUNG IST DURCH MIND. 15 HEIMISCHE STRAEUCHER JE 200qm UNBEBAUTER GRUNDSTUECKSFLAECHEN ZU ERGAENZEN.

AN ARTEN FUER DIE GESCHNITTENE HECKE ZUR INNEREN DURCHGRUENUNG GEMAESS ZIFF. 2.4 LETZTER ABSATZ SIND ZU VERWENDEN:

- | | |
|------------------|--------------|
| ACER CAMPESTRE | FELDAHORN |
| CARPINUS BETULUS | HAINBUCH |
| CORNUS MAS | KORNELKIRSCH |

2.4 PFLANZBINDUNG MIT STANDORTVORGABE

SUEDLICHER BEREICH DER BEBAUUNGSPLANAENDERUNG:

3 - 6m BREITER GRUENSTREIFEN (SIEHE MASSANGABEN IN PLANZEICHNUNG) DIE BEPFLANZUNG IST MIT EINER 1 - 4 REIHIGEN, VIELFAELTIG AUFGEBAUTEN HECKE AUS HEIMISCHEN GEHOELZEN GEMAESS ARTENLISTE UND UNTER BEACHTUNG 2.2 ZUGESTALTEN.

WESTLICHER BEREICH DER BEBAUUNGSPLANAENDERUNG:

-IM BEREICH DES WOHNUNGSBAUEDES, IST EIN 3m BREITER GRUENSTREIFEN ANZULEGEN UND MIT EINER 2-REIHIGEN, VIELFAELTIG AUFGEBAUTEN HECKE AUS HEIMISCHEN GEHOELZEN GEMAESS ARTENLISTE UND UNTER BEACHTUNG VON 2.2 ZUGESTALTEN.

-IM BEREICH DER BETRIEBSGEBAEUDE IST EIN 1m BREITER GRUENSTREIFEN MIT HEIMISCHEN LAUBBAEUMEN ERSTER ORDNUNG MIT STANDORTBINDUNG GEMAESS ARTENLISTE ANZULEGEN. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN BAEUMEN SOLL 12 BIS 15m BETRAGEN.

OESTLICHER BEREICH DER BEBAUUNGSPLANAENDERUNG:

2m BREITER GRUENSTREIFEN DIE BEPFLANZUNG IST MIT EINER 1-REIHIGEN, VIELFAELTIG AUFGEBAUTEN HECKE AUS HEIMISCHEN GEHOELZEN GEMAESS ARTENLISTE UND UNTER BEACHTUNG VON 2.2 ZUGESTALTEN.

INNERE DURCHGRUENUNG DER BEBAUUNGSPLANAENDERUNG:

ENTLANG DER GRENZE DER GRUNDSTUECKE FLNR: 391 UND FLNR: 392 IST EIN MINDESTENS 2m BREITER GRUENSTREIFEN ANZULEGEN, DER DURCH DIE PFLANZUNG EINER 1-REIHIGEN, VIELFAELTIG AUFGEBAUTEN HECKE AUS HEIMISCHEN GEHOELZEN GEMAESS ARTENLISTE UND UNTER BEACHTUNG VON 2.2 ZUGESTALTEN IST.

3. NACHWEIS DER PFLANZBINDUNGEN

DIE PFLANZGEBOTE MIT STANDORTBINDUNG KOENNEN BEI DER ERMITTLUNG DES ERFORDERLICHEN UMFANGES DER PFLANZUNGEN GEMAESS DEN ANGABEN UNTER 2.3 ANGERECHNET WERDEN.

DER STANDORT DER VORGESCHRIEBENEN EINZELBAEUME IN DEN NICHT BEBAUBAREN GRUNDSTUECKSFLAECHEN IST BEI DER BAUEINGABE AUFZUZUEGEN.

DIE VORGEGEHENE NUTZUNG DER FREIFLAECHEN UND DEREN FACHGERECHTE BEPFLANZUNG IST VOM BAUHERRN IN EINEM FREIFLAECHENGESTALTUNGSPLAN DARZUSTELLEN, DER MIT DEM BAUANTRAG EINZUREICHEN IST.

DER FREIFLAECHENGESTALTUNGSPLAN IST VON EINEM IN DIESER SPARTE ZUGELASSENEN FACHMANN, Z. B. GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHitekten, ZU ERSTELLEN UND MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHORDERE ABZUSTIMMEN.

7. VOLLZUGSFRIST

DIE VERBINDLICHEN ANPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH GEBRAUCHSABNAHME ZU VOLLZIEHEN UND NACHZUWEISEN.

8. ERHALTUNGSBINDUNG / NEUPFLANZUNG

SAEMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN NUTZNISSER ORDNUNGS-GEMAESS IM WUCHS ZU FOERDERN, ZU PFLEGEN UND VOR ZERSTOERUNG ZU SCHUTZEN. BEI WESENTLICHEN AUSFALLEN DER PFLANZUNG (UEBER 10%) KANN AUCH ZU EINEM SPAETEREN ZEITPUNKT EINE NACHPFLANZUNG DER BIS DAHIN ERREICHTEN GROESSE VERLANGT WERDEN.

BAEUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHAEDEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHAEDIGUNG DES STAMMES ZU SCHUTZEN.

9. UMSETZUNG DER PFLANZVORHABEN

IM HINBLICK AUF DIE GRUENORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN WURDEN DIE ANFORDERUNGEN GEGENUEBER DEM HEUTE FUER BAUVORHABEN IN GEWERBE- GEBIETEN GELTENDEN UMFANG AN PFLANZGEBOTEN AUFGRUND DER AUS SICHT DES BAUHERRENS ERFORDERLICHEN FLAECHENNUTZUNGEN REDUZIERT. ZUR KOMPENSATION DER MIT DER BEBAUUNG VERBUNDENEN BEEINTRAECHTIGUNG DES NATUR- HAUSHALTES, Z. B. DURCH DIE BODENVERSIEGELUNG, SIND DAHER VOM JE- WEILIGEN BAUHERRN AUF DEN GEMEINDEEIGENEN GRUNDSTUECKEN IM BEREICH DES STEINGRABENS LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN IM EINVERNEHMEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHORDERE DURCHZUFUEHREN. DIESE LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN UMFASSEN EINE FLAECHEN VON 407qm.

10. LISTE DER STANDORTGERECHTEN GEOELZARTEN

1. BAUMARTEN I. ORDNUNG (UEBER 20m HOEHE):

- | | |
|--------------------|---------------|
| FRAXINUS EXCELSIOR | -ESCHE |
| PRUNUS AVIUM | -VOGELKIRSCH |
| QUERCUS PETRAEA | -TRAUBENEICHE |
| QUERCUS ROBUR | -STIELEICHE |
| TILIA CORDATA | -WINTERLINDE |

2. BAUMARTEN II. ORDNUNG (BIS CA. 20m HOEHE):

- | | |
|------------------|-------------|
| ACER CAMPESTRE | -FELDAHORN |
| SORBUS ARIA | -MEHLBEERE |
| SORBUS AUCUPARIA | -VOGELBEERE |
| SORBUS DOMESTICA | -SPEIERLING |
| CARPINUS BETULUS | -HAINBUCH |
| SALIX CAPREA | -SALWEIDE |

3. STRAUCHARTEN (UNTER 10m HOEHE):

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| CORNUS MAS | -KORNELKIRSCH |
| CORYLUS AVELLANA | -HASELNUSS |
| CORNUS SANGUINEA | -ROTER HARTRIEGEL |
| CRATAEGUS MONOGYNA | -EINGRIFFELIGER WEISSDOORN |
| CRATAEGUS LAEVIGATA | -ZWEIGRIFFELIGER WEISSDOORN |
| EUONYMUS EUROPAEUS | -PFAFFENHUETCHEN |
| LONICERA XYLOSTEUM | -HECKENKIRSCH |
| MALUS SYLVETRIS | -HOLZAPFEL |
| PRUNUS SPINOSA | -SCHLEHE |
| PYRUS COMMUNIS | -HOLZBIRNE |
| RHAMNUS CATHARTICUS | -KREUZDOORN |
| ROSA CANINA | -HUNDSROSE |
| VIBURNUM LANTANA | -WOLLIGER SCHNEEBALL |

11. WEITERE FESTSETZUNGEN

11.1 BEI DER BEBAUUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLAECHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRAENKEN. DIE BELAGSWAHL FUER ZUFAHRTEN, STELLPLAETZE, GARTENWEGE ETC. HAT SICH AUF VERSICKERUNGSGUENSTIGE MATERIALIEN AUSZURICHTEN, DIE EINE DURCHLAESSIGE BAUWEISE UND EIN BREITFLAECHIGES ABLEITEN VON OBERFLAECHEWASSER IN GRUENFLAECHEN GEWAHRLEISTET (RASENGITTERSTEINE, WASSERGEBUNDENE DECKE, SCHOTTERRASEN, PFLASTERSTEINE MIT RASENFUGEN).

11.2 DIESER GRUENORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER 2. BEBAUUNGSPLANAENDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN 'GRUNDWIESEN'.

GEMEINDE DITTELBRUNN
GEMEINDETEIL DITTELBRUNN
LANDKREIS SCHWEINFURT

Der Gruenordnungsplan ist Bestandteil der 2. Bebauungsplanänderung "Grundwiesen" i.d.F. vom 29.01.1993.

Schweinfurt, 26.05.1993



NR.	AENDERUNGEN	DATUM	NAME

GRUENORDNUNGSPLAN 'GRUNDWIESEN'		DATUM	NAME
ENTW.	DEZ. 92	SCHEURER	
GEZ.	DEZ. 92	SCHEURER	
GEPR.	JAN. 93	GEMMER	

DIESER GRUENORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DER 2. BEBAUUNGSPLANAENDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN 'GRUNDWIESEN' AENDERUNGSBEREICH: FLNR.: 391, 392, 393, 394 UND 426/5

GEMEINDE DITTELBRUNN
GEMEINDETEIL DITTELBRUNN
LANDKREIS SCHWEINFURT

M=1:1000

INGENIEURBUERO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GMBH
AM SCHLEIFWEG 15 TELEFON: 09721/43940
W-8721 DITTELBRUNN